

BUNDESGERICHTSHOF

IX BR 531/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moses B [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] Street, Br [REDACTED], [REDACTED] N.Y., USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Senkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtaufhebung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. August 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht ist aus, die Voraussetzungen für eine Angleichung nach Art. 1, Nr. 2 i. Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BGG-SchlußG lagen nicht vor. Die Unterstellung, für die Aufgabe des Anspruchs auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit seien medizinische Beweggründe maßgebend gewesen, sei widerlegt. Der Kläger habe den Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit 1961 in dem Prozeßvergleich aus anderen als medizinischen Gründen aufgegeben. Es seien widersprüchliche Angaben zur Verfolgung gemacht worden. Der Beklagte habe dem Kläger vorgeworfen, sich unlauteren Mittel bedient zu haben. Eine Versagung von Entschädigungsansprüchen nach Art. 1, Nr. 2 BGG habe gedroht. Diese Gründe für die Aufgabe auf die ergehen sich insbesondere aus dem Prozeßvergleich und dem Schluß

Diese Ausführungen und die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde veranlassen nicht die Zulassung der Revision; die dafür in § 219 Abs. 2 BGG genannten Voraussetzungen liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Angleichung nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluss aus (BGH RZW 1969, 358). Ob es steht, daß die Angleichung schon dann stattfindet, wenn medizinische Gründe für die Anspruchsaufgabe mitgespielt haben, eine alleinige, wesentliche oder ausschlaggebende Motivation der Anspruchsaufgabe durch medizinische Bedenken also nicht zu fordern ist (BGH Urteil vom 18. März 1971 - IX ZR 199/68), kann auf sich beruhen. Denn die auf die Unzulänglichkeit der ärztlichen Atteste gestützten Besorgnisse zur Beweisbarkeit der Gesundheits-



schäden führen, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, auch dann nicht zur Angleichung, wenn sie zur Aufgabe des Rentenanspruchs beigetragen haben (vgl. BGH RZW 1969, 505 Nr. 52).

Der Berufungsrichter hat zutreffend entschieden, daß nach Anspruchsregelung durch Vergleich die Grundsätze über die Abhilfeentscheidung nicht anzuwenden sind (BGH Urteil vom 20. Februar 1975 - IX ZR 68/74; zur Veröffentlichung vorgesehen).

Dr. Thumm

Portmann